



GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

**Umweltbericht zur
N-20. Änderung des Flächennutzungsplans
als Teil II der Begründung**

**Entwurf, März 2014
Nachtrag Mai 2014**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele der N-20. FNP-Änderung - Kurzfassung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
 - 5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der N-20. FNP-Änderung – Kurzfassung

Die Eigentümer des Wasserschlosses Möhler sind mit der Absicht an die Gemeinde herangetreten, die Parkanlagen des Schlosses künftig als Swingolf-Anlage zu nutzen. Diese umfassen i.W. umfangreiche Grünflächen, eine Streuobstwiese und Gehölzbestand insbesondere in den Randbereichen bzw. gewässerbegleitend. Die bestehenden Stellplatzanlagen mit insgesamt ca. 90 Stellplätzen sollen ggf. erweitert werden.

Die Anlage der Spielflächen einer Swingolf-Anlage ist nicht mit denen eines Golfplatzes vergleichbar. I.W. werden die vorhandenen Strukturen wie Gehölze, Gräben etc. als natürliche Hindernisse in die Planung der Spielbahnen integriert. Auf eine aufwendige Rasenpflege mit Spezialsaaten und Einsatz von Herbiziden/Fungiziden wird verzichtet. Auch ein späterer Rückbau der Anlage ist mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfolgt mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, das Freizeitangebot im Ortsteil Möhler und der Umgebung aufzuwerten. Neben der Möglichkeit ein weiteres sportliches Betätigungsfeld für die Bürger zu eröffnen, tragen auch die Öffnung des Schloßparks und der Aufenthalt in der historischen Kulisse mit zahlreichen Wasserflächen zur Naherholung bei.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

- a) Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, wird das Plangebiet als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* mit überlagernden Freiraumfunktionen *Schutz der Natur* sowie *Überschwemmungsbereiche* dargestellt. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung des Änderungsbereichs als Acker bzw. Parkanlage werden entgegenstehende umweltrelevante Darstellungen hier zurückgestellt. Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG zum vorliegenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben vom 15.01.2014 positiv beschieden.
- b) Im **wirksamen Flächennutzungsplan (FNP)** wird das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Für den östlichen Teil des Schlossparks sowie die nördlich angrenzenden Flächen bis hin zur Oelder Straße (K 9) sind im FNP überlagernde Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz gemäß § 5 (4) BauGB dargestellt. Der Nordwesten des Parkbereichs wird von der Grenze des Landschaftsschutzgebiets des Kreises Gütersloh bzw. des Überschwemmungsgebiets des Talgrabens überlagert. Entgegenstehende umweltrelevante Darstellungen sind nicht vorhanden.
- c) Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet, einem EU-Vogelschutzgebiet noch in einem Naturschutzgebiet. Auch im Umfeld befinden sich weiträumig keine derartigen Gebiete. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs, bis auf den nordwestlichen Bereich und den Bereich der geplanten Stellplatzenerweiterung, liegt nicht im **Landschaftsschutzgebiet** des Kreises Gütersloh. Der Schlosspark Möhler wird im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop geführt.

Im Sinne des gesetzlichen **Artenschutzes** ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Auszuwerten sind darüber hinaus - soweit vorhanden - örtliche Kartierungen, Biotopkataster oder Biotopverbundplanungen.
- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.
- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder- und Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und (soweit möglich) Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu beachten.

Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.

g) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist vor allem § 50 (Planung) BImSchG als sogenanntes „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen, hier v.a.: TA Lärm, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BImSchV).

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet liegt südlich der Wohnsiedlungsbereiche des Ortsteils Möhler im Übergang zur freien Landschaft mit Hecken, Baumreihen und kleineren Waldbereichen sowie verstreut liegenden Hofstellen. Die gegenwärtig als Acker bzw. Schlosspark genutzten Flächen werden über die Schloßallee bzw. die Oelder Straße (K 9) leistungsfähig erschlossen.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Der für die künftige Freizeitnutzung vorgesehene Bereich liegt, abgeschildert durch zur Schlossanlage gehörende Gebäude im Norden und eine größere Waldfläche im Süden, im heute der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Schlosspark. Darüber hinaus soll ggf. die bestehende Stellplatzanlage entlang der Schloßallee südlich der Schlosskapelle erweitert werden. Der an den Änderungsbereich bzw. den Ortsteil Möhler angrenzende Freiraum wird durch ein nahezu ebenes Relief und eine kleinräumige Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen entlang der Straßen, Wege und Gräben geprägt. Hofstellen sind oftmals von Hofbäumen (i.W. Eichen) umgeben. Der regionale Wanderweg X3 von Rheda nach Herzebrock-Clarholz verläuft nördlich des Plangebiet entlang der Oelder Straße (K 9). Darüber hinaus verläuft der Rundwanderweg A3 südlich des Ortsteils Möhler. Neben den o.g. Wanderwegen werden insbesondere die gut befestigten Wirtschaftswege im näheren und weiteren Umfeld von Radwanderern genutzt. Das Wasserschloss Möhler und sein gastronomisches Angebot ist hierbei oftmals Ziel oder Zwischenstation.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Auf das Plangebiet selbst wirken heute **Immissionen** aus der **Landwirtschaft** sowie dem **Straßenverkehr** auf der Oelder Straße (K 9) ein.

d) Hochwasserschutz

In naturnahen Ökosystemen von Fließgewässern und Auen ist Hochwasser ein wesentlicher Faktor. Verhindern lässt sich Hochwasser nicht, aber dessen Gefahren und Schäden lassen sich durch eine gesamtheitlich ausgerichtete Hochwasservorsorge vermindern, um Menschen und Sachgütern bestmöglichen Schutz zu bieten.

Das Plangebiet wird durch z.T. größere Teichanlagen sowie den Schlossgraben geprägt. Darüber hinaus verlaufen in den Randbereichen des Änderungsbereichs die Fließgewässer Talgraben und Axtbach. Im Nordwesten des Änderungsbereichs ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand bei Starkregenereignissen mit Überschwemmungen durch ein Überlaufen des Talgrabens zu rechnen. Der entsprechende Bereich wird in der Plankarte als Überschwemmungsgebiet dargestellt.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

In den angrenzenden Wohnsiedlungsbereichen bzw. kleingewerblichen Nutzungen werden **Abfälle** bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Konflikte durch die geplante Freizeitnutzung werden nicht gesehen. Die **Trinkwasserversorgung** und **Schmutzwasserentsorgung** ist für die geplante Nutzung ohne Belang.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Das bereits anthropogen überprägte Plangebiet bietet trotz der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung und damit einhergehenden Störeinflüssen sowie den Straßenverkehr auf der weiter nördlich verlaufenden Kreisstraße auch potenziell einen gewissen Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Das Plangebiet liegt weder in einem **FFH-Gebiet**, einem **EU-Vogelschutzgebiet** noch in einem **Naturschutzgebiet**. Auch im Umfeld befinden sich weiträumig keine derartigen Gebiete. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs, bis auf den nordwestlichen Bereich und den Bereich der geplanten Stellplatzterweiterung, liegt nicht im **Landchaftsschutzgebiet** des Kreises Gütersloh.

Der Schlosspark Möhler wird im Biotopkataster NRW¹ als schutzwürdiges Biotop BK-4115-047 geführt. Schutzziel ist der Schutz und Erhalt einer strukturreichen, histo-

¹ „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

rischen Parkanlage mit zahlreichen Gewässern und Altholzbestand als Trittsteinbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Das Schutzziel erstreckt sich darüber hinaus auch auf die kulturhistorische Bedeutung der Anlage. Weitere Biotope sind im näheren Umfeld des Änderungsbereichs nicht bekannt.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter MTB/TK 25)². Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb des Plangebiets.

Laut Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sind für das **Messtischblatt 4115 Rheda-Wiedenbrück** für die im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommenden übergeordneten Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Gebäude, Stillgewässer sowie Deiche und Wälle 11 Fledermaus- und zwei Amphibienarten (alle streng geschützt) sowie 35 Vogelarten (davon 18 streng geschützt) aufgeführt.

Von den in der Messtischblattabfrage aufgeführten Tierarten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in ungünstigem Erhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Baumfalke, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz und Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Der Erhaltungszustand der Rotmilanpopulation wird als schlecht eingestuft. Bei den Amphibien befindet sich der Laubfrosch in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Das Messtischblatt reicht weit über das Plangebiet hinaus und umfasst z.B. auch die Ortsrandlagen von Rheda mit größeren Waldflächen und Grünlandbereiche entlang der Fließgewässer.

Der Gemeinde liegen gegenwärtig **keine Informationen** über das Auftreten bzw. Vorhandensein von gefährdeten bzw. geschützten (Tier)Arten im Änderungsbereich vor. Über die o.g. Erkenntnisse hinausgehende detaillierte floristische bzw. faunistische Untersuchungen oder Kartierungen liegen für das Plangebiet der N-20. FNP-Änderung und das nähere Umfeld nicht vor.

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) 2008: Geschützte Arten in NRW; www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G
<i>Myotis brandtii</i>	Gr. Bartfledermaus	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kl. Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Amphibien		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U +
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	G-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	G

Erläuterung zum Status Erhaltungszustand (siehe Geschützte Arten in NRW, S. 24ff):

G = günstiger Erhaltungszustand

U = ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand

S = ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

+ = sich verbessernd

- = sich verschlechternd

* = Durchzügler

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß **Bodenkarte NRW³** steht im überwiegenden Teil des Plangebiets graubrauner, z.T. schwarzgrauer Plaggenesch an. Der tiefreichend humose Sandboden weist eine mittlere Sporptionsfähigkeit sowie eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 8 und 13 dm. Der westliche/nordwestliche Bereich des Plangebiets wird durch Gley, stellenweise Pseudogley oder Anmoorgley geprägt. Der sandige Lehmboden wird durch eine mittlere, z.T. geringe Wasserdurchlässigkeit in der lehmigen Deckschicht und einer hohen Wasserdurchlässigkeit des sandigen Untergrunds geprägt. Darüber hinaus weist der Boden eine mittlere Sporptionsfähigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt auch hier zwischen 4 und 8 dm.

Die **Kriterien** der landesweit **rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁴** treffen auf den im überwiegenden Teil des Plangebiets anstehenden Plaggenesch-Böden mit der Schutzwürdigkeitsstufe 3 „Archivfunktion“ zu.

Die ursprüngliche Bodenstruktur im Änderungsbereich ist im Bereich der Parkanlage durch die gärtnerische Gestaltung/Nutzung und im Bereich der optionalen Stellplatzerweiterung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit maschineller Bodenbearbeitung sowie den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr vorhanden.

Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich sind keine **Altlasten, altlastenverdächtige Flächen** oder **Kampfmittelvorkommen** bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereichs befinden sich z.T. größere Teichanlagen sowie der Schlossgraben. Darüber hinaus verlaufen in den Randbereichen des Plangebiets die Fließgewässer *Talgraben* und *Axtbach*. Im Nordwesten des Änderungsbereichs ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand bei Starkregenereignissen mit Überschwemmungen durch ein Überlaufen des *Talgrabens* zu rechnen. Der entsprechende Bereich wird in der Plankarte als Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Die überplanten Flächen liegen weder in einem Trinkwasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

Laut Bodenkarte von NRW 1:50.000 liegt der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur im überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 8 und 13 dm. Veränderungen der Wasserqualität können ggf. durch intensive Ackernutzung (Dünger-/Pestizideintrag etc.) gegeben sein. Altlasten sowie Grundwassernutzungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

³ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW; Krefeld 2004

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das **Klima** im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet wird durch die Siedlungsklimatopen in mäßig bebauten Gebieten bzw. der Außenbereichslandschaft geprägt. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Herzebrock-Clarholz liegen nicht vor.

Emissionen, die über das übliche Maß z.B. für Heizung, Trocknung etc. hinausgehen, sind nicht bekannt. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/ Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird auf Grund der Lage im Außenbereich und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aber hier als nicht relevant bewertet.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Der Schlosspark wird durch Baumreihen bzw. Heckenstrukturen sowie eine größere Waldfläche im Süden gegenüber dem Landschaftsraum abgeschirmt. Im Bereich der geplanten Stellplatzanlage stockt gegenwärtig eine dichte Laubhecke.

Das Gelände im Umfeld wird durch ein nahezu ebenes Relief und eine kleinräumige Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen entlang der Straßen, Wege und Gräben geprägt. Hofstellen sind oftmals mit Hofbäumen (i.W. Eichen) umgeben.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Naturdenkmale sind im Geltungsbereich der FNP-Änderung oder im Umfeld nicht bekannt. Das Wasserschloss Möhler nebst nördlich angrenzenden Gebäuden, die Schlosskapelle sowie der östliche Teil des Schlossparks unterliegen dem **Denkmalschutz**. Darüber hinaus handelt es sich bei der Schloßanlage auch um ein **Bodendenkmal**. Ein Hof Möhler ist bereits im Güterverzeichnis des Stiftes Freckenhorst aus dem 11. Jahrhundert verzeichnet.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird - jeweils schutzgutbezogen - die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Realisierung der Planung beschrieben. Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die vorliegende N-20. FNP-Änderung unmittelbar betroffen als Eigentümer, Mieter oder Nachbar, der z.B. bisherige Nutzungen aufgeben muss oder der durch die geplante Freizeitnutzung eine Veränderung in seinem bisherigen Umfeld erfährt. Da es sich bei der vorliegenden Änderung um eine Umnutzung eines abgeschirmten und abseits bestehender Wohnnutzungen gelegenen Bereich handelt, sind erhebliche Auswirkungen hier nicht erkennbar. Störungen der gewerblichen Nutzungen im Schloss werden durch die Spielzeiten i.W. in den frühen Abendstunden bzw. an den Wochenenden nicht erwartet.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Im Rahmen der vorliegenden Änderung wird der bis dato für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Schlosspark geöffnet und kann im Rahmen der geplanten Nutzung von der Allgemeinheit betreten werden. Die geplante Freizeitnutzung (Swingolf-Anlage) dient somit auch der Naherholung. Die Anlage selbst wird zu keiner Jahreszeit aus der angrenzenden freien Landschaft einsehbar sein. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte die geplante Stellplatzanlage nach Osten durch eine standortheimische Laubhecke in den Landschaftsraum eingebunden werden. Die bestehenden (Rad-)Wanderwege werden in Zusammenhang mit der geplanten Nutzung ggf. stärker frequentiert. Die Attraktivität des gesamten Bereichs wird aufgewertet.

c) Immissionsschutz

Die geplante Swingolf-Anlage wird von April bis Oktober vornehmlich in den Nachmittags- und frühen Abendstunden, insbesondere an Wochenenden betrieben. Das durch die geplante Nutzung entstehende Verkehrsaufkommen kann von den bestehenden Straßen aufgenommen werden, ohne dass mit einer unangemessenen Mehrbelastung für die Anwohner im Bereich der Oelder Straße (K9) zu rechnen ist. Im direkten Umfeld der Schloßallee sind keine Wohnnutzungen vorhanden. Im lärmempfindlichen Nachtzeitraum ist keine Nutzung der geplanten Swingolf-Anlage bzw. kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens werden dennoch mögliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen zu prüfen sein. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurden von der Immissionsschutzbehörde keine Hinweise zum Immissionsschutz vorgetragen.

d) Hochwasserschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Hochwasserschutz gesehen.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der umweltgerechten Ver- und Entsorgung gesehen.

Die **Trinkwasserversorgung** und **Schmutzwasserentsorgung** ist durch die bestehenden Anlagen im Bereich der Gastronomie sichergestellt. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagenplanung werden für die zukünftige Swingolfnutzung keine Spielbereiche versiegelt. Für die optionale Erweiterung der Stellplätze ist mit Eingriffen in den Boden und (partiellen) Versiegelungen zu rechnen. Die Versiegelung von Böden durch Bebauung bringt Auswirkungen auf Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche von im Plangebiet potenziell lebenden bzw. Nahrung suchenden Tieren und Pflanzen mit sich. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung sowie der anthropogenen Überprägung ist hier davon auszugehen, dass im Plangebiet i.W. sog. „Allerweltsarten“ vorhanden sind.

Durch verschiedene Wirkfaktoren können geschützte Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet bzw. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall werden i.W. die Errichtung einer Stellplatzfläche nebst Zuwegung sowie die Umgestaltung des Schlossparks mit einhergehender Änderung der Nutzungsintensität als Wirkfaktoren vorbereitet. Die vergleichsweise geringen Veränderungen des Bodens in Teilbereichen des Plangebiets und die damit ggf. verbundene Reduzierung von Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereichen ist bei einer Umsetzung der Planung unvermeidbar.

Neben der Behandlung der Artenschutzthematik auf Ebene der Bauleitplanung sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben auch im Rahmen der konkreten Planung und Realisierung z.B. durch Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten o.Ä. zu berücksichtigen. Sofern sich das Erfordernis ergibt, ist dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzustimmen.

Unbenommen von den Erfordernissen des Artenschutzes ist diesem Rahmen dann auch die Eingriffsregelung nach dem BauGB abzuhandeln. Insbesondere an Wochenenden werden bei Schönwetterlagen im Schlosspark höhere Störeinflüsse gegenüber der bestehenden Nutzung, als nicht der Öffentlichkeit zugängliche Parkanlage, erwartet. Bislang sind in der Gesamtschau keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere erkennbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurden von den Naturschutzverbänden bzw. dem Kreis Gütersloh keine Hinweise zum Artenschutz vorgebracht, die über die o.g. Informationen hinausgehen.

4.3 Schutzgut Boden

Die Anlage der Spielbahnen führt nur im Bereich der zu verfüllenden Teichanlage zu geringen Eingriffen in den Boden. Versiegelungen sind hier nicht geplant. Bei einer Umsetzung der optionalen Stellplatzerweiterung wird die bestehende Ackerfläche in diesem Bereich dauerhaft verloren gehen. Die vorhandene Heckenstruktur würde in diesem Zusammenhang entweder auf den Stock gesetzt und in östlicher Richtung verlagert oder gerodet und weiter östlich eine Neuanpflanzung durchgeführt. Eine Versiegelung im Rahmen der vorliegenden Planung bedeutet lokal den vollständigen Verlust als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung und Produktionsstätte für Lebensmittel. Die Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung kann nur durch Entsiegelung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Ein vollständiger Ausgleich ist nicht möglich.

Aus Sicht des Schutzguts Boden sind Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll, die zu einer Nutzungsextensivierung führen oder ggf. auch die großflächige Anlage von Gehölzen. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf Flächen im Plangebiet sowie in angrenzenden Bereichen zu vermeiden.

4.4 Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Wasser werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die geplante Freizeitnutzung können nicht näher quantifiziert werden. Probleme, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten, werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die geplante Freizeitnutzung wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft führen.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorfeld zu dieser FNP-Änderung fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger, der Gemeinde und Vertretern der höheren Denkmalbehörde statt. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Planungsabsichten des Vorhabenträgers wurden nicht vorgetragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurden vom LWL-Archäologie für Westfalen keine Anregungen und Hinweise geäußert, die gegen die geplante Freizeitnutzung sprechen. Um Aufschlüsse über die Vorgängerbebauung im Bereich der Schloßanlage zu erhalten wird der Landschaftsverband frühzeitig über Eingriffe in den Boden informiert. Erdarbeiten können dann wissenschaftlich begleitet werden.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen dieser N-20. FNP-Änderung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde - soweit vorhanden - bereits auf einzelne Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Im Rahmen der vorliegenden Planung betrifft dies z.B. die Schutzgüter

- Tiere/Pflanzen sowie Boden hinsichtlich der Überbauung,
- Boden und Wasser hinsichtlich der geringfügigen Versiegelung,
- Landschaft und Mensch (Naherholung) in Bezug auf die geplante Nutzung.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß § 21(1) BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen sowie auf Minderungsmaßnahmen für den vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft eingegangen worden. Außerhalb der Bauleitplanung können in der Projektplanung und Realisierung zusätzlich z.B. folgende Minderungsmaßnahmen eingesetzt werden:

- Eingrünung der optionalen Erweiterung der Stellplatzanlage mit standortheimischen Gehölzen zur freien Landschaft hin;
- Befestigung der Stellplatzanlage mit einer wassergebundenen Decke, Rasengittersteinen o.ä.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass in dem überplanten Bereich nach bisherigem Stand keine erheblichen Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt verbleiben, die nicht im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ausgeglichen werden können. Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach den §§ 18 bis 21 BNatSchG ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, in welchem Umfang Eingriffe verursacht oder ermöglicht werden, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem gegenwärtigen Planungsstand bewertet.

Die N-20. FNP-Änderung führt i.W. zu einer Umnutzung des Schloßgartens. Die ehemals als Dammwildgehege, Pferdeweide und Ziergarten genutzten Gartenflächen werden zukünftig als Spielflächen für die geplante Swingolf-Anlage mit unterschiedlich gemähten Spielbahnen aus Rasen genutzt. Wie in dem Ortstermin am 17.02. 2014 mit den Eigentümern sowie Vertretern des Kreises Gütersloh und der Gemeindeverwaltung vereinbart, werden im Rahmen der Umsetzung der Planung einzelne bauliche Anlagen (Wildgatter, Zaunanlage zum Axtbach etc.) zurückgebaut und der grabenähnliche Teich zwischen den beiden Hauptspielbereichen verfüllt. Sofern die mögliche Erweiterung der Stellplatzanlage umgesetzt werden sollte, wird die in diesem Bereich bestehende Heckenstruktur versetzt bzw. neu angelegt.

Auswirkungen auf Umfeld und Orts- und Landschaftsbild sind durch den Erhalt der den Schloßpark umgebenden Heckenstrukturen nicht zu befürchten. Durch die geplante Anlage einer Swingolf-Anlage werden nach heutigem Stand keine besonderen, ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel der ergänzenden Wohnbebauung im Osten von Clarholz nicht umgesetzt wird, würde der Schloßpark auch weiterhin gärtnerisch bzw. als Weide genutzt. Die o.g. baulichen Anlagen würden voraussichtlich vorerst bestehen bleiben. Die bestehende Heckenstruktur im Bereich der optionalen Erweiterung der Stellplatzanlage bliebe erhalten, die Ackerfläche könnte auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist bestrebt, die Attraktivität für die Einwohner der Gemeinde und für auswärtige Besucher zu erhöhen. Die für die geplante Freizeitaktivität umgenutzten Flächen liegen am Siedlungsrand des Ortsteils Möhler sind bereits gut erschlossen, verfügen über eine Anbindung an bestehende Gastronomie und sind aus der freien Landschaft nicht einsehbar. Lokale Auswirkungen auf Boden, Grundwasser und das lokale Klima werden ausgeschlossen. Im Ergebnis soll an der vorliegenden Darstellung festgehalten werden.

b) Alternativen in der Projektplanung

Der zuletzt kaum genutzte und für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Schloßpark bietet sich für die geplante Nutzung förmlich an. In einem historischen Ambiente kann

hier eine Sport-/Freizeitnutzung angeboten werden. Eine abschließende Festlegung der Gartengestaltung und der Spielbahnen ist bislang noch nicht erfolgt. In der Projektplanung kann somit auf die vorgenannten Schutzgüter und auf die Ergebnisse der Planverfahren eingegangen werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Nutzung als Swingolf-Anlage aufgegeben werden, kann die ehemalige Gartengestaltung mit geringem Aufwand wiederhergestellt werden.

7. Zusätzliche Angaben

a) Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB.

Umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen wurden nicht beauftragt und werden auch nicht für notwendig gehalten.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung wird - in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt.

b) Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Die geplante Freizeitnutzung führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu keinen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und im weiteren Umfeld. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf sind nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Umgestaltung des Schloßparks bzw. der möglichen Erweiterung der Stellplatzanlage. Die geplante Freizeitnutzung führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu besonderen Verkehrs- bzw. Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

Im Sinne des **Monitorings** sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu ergreifen:

- Die sachgerechte Umgestaltung des Schloßparks mit Rückbau einzelner baulicher Anlagen (Wildgatter, Zaunanlage zum Axtbach etc.) und die Verfüllung eines grabenähnlichen Teichs unter Einbindung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh.
- Umsetzung/Neupflanzung der bestehenden Heckenpflanzung im Bereich der möglichen Stellplatzerweiterung im Rahmen der Umsetzung. Monitoringmaßnahme ist hier die Erfolgskontrolle, ob die Umsetzung/Neupflanzung eine ähnliche Qualität wie die Bestandssituation erreicht. Für die weitere Erfolgskontrolle wird zunächst ein Abstand von etwa 2 Jahren, später dann 5 Jahren als sinnvoll angesehen, um die zeitliche Entwicklung/Qualität der Pflanz-/Pflegetmaßnahmen beurteilen zu können.
- Das **Verkehrsaufkommen** für die geplante Swingolf-Anlage ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Da die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Gemeinde weiterzuleiten.

9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der vorliegenden N-20. Änderung des Flächennutzungsplans, mit einer Fläche von etwa 7,6 ha, liegt im Ortsteil Möhler der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Der Schlosspark des Wasserschlosses Möhler soll künftig als Swingolf-Anlage genutzt werden.

Wesentliches Planungsziel ist es, das Freizeitangebot im Ortsteil Möhler und der Umgebung aufzuwerten. Neben der Eröffnung weiterer Sport- und Freizeitmöglichkeiten, trägt auch der Aufenthalt in der historische Kulisse mit zahlreichen Wasserflächen zur Naherholung bei.

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt ausschließlich über die auf die Oelder Straße (K 9) aufmündende Schloßallee. Beidseitig der Allee, im Bereich der Remise sowie direkt vor dem Schloß befinden sich etwa 90 Pkw-Stellplätze. Nach Aussage der Eigentümer des Schlosses kann hier auch der Stellplatzbedarf im Rahmen der vorliegenden Planung gedeckt werden. Als Option möchte man sich jedoch die Möglichkeit offen halten, weitere Stellplätze südlich der Schlosskapelle auszuweisen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Baugesetzbuch.

Die wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet beziehen sich auf eine Umnutzung des Schloßparks bzw. eine Umsetzung/Neupflanzung der bestehenden Heckenpflanzung im Bereich der geplanten Stellplatzerweiterung. Umweltrele-

vante Auswirkungen auf die künftigen Bewohner werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Wie in den Kapiteln 3 und 4 dargelegt, entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB. Die Planung wird somit als in sich ausgeglichen erachtet. Die letztliche Entscheidung hierzu ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Gemeinde zu prüfen und zu bewerten.

Entsprechend des bisherigen Kenntnisstands und nach Prüfung der betroffenen Schutzgüter ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die Aufstellung der N-20. FNP-Änderung aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist.

Nachtrag, Mai 2014:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB im März/April 2014 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und der Begründung zur N-20. FNP-Änderung hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitere Prüfung oder eine Änderung des Umweltberichts erfordern könnten (vgl. Beratungsvorlage April/Mai 2014).

Herzebrock-Clarholz im März 2014, Nachtrag Mai 2014